

Vertragsvorlage Schenkung bei gemeinfreien Objekten

(Stand: Februar 2024)

Hinweise zur Vertragsvorlage „Schenkung bei gemeinfreien Objekten“

a) Es handelt sich bei diesem Text um ein Muster, welches eine Einzelfallprüfung im Zweifel nicht ersetzen kann. Gelb gekennzeichnet sind solche Formulierungen, die optional sind, wenn hierfür ein besonderes Bedürfnis entsteht.

b) Der Vertrag geht davon aus, dass die Objekte des Schenkungsgutes gemeinfrei sind, dass also entweder die urheberrechtliche Schutzfrist bereits abgelaufen ist oder die Objekte nie urheberrechtlich geschützt waren.

c) In der Regel enthält die Institution auch infolge der Digitalisierung keine neuen Rechte, da die Reproduktion gemeinfreier Werke ebenfalls gemeinfrei ist. Sollten ausnahmsweise neue Rechte entstehen, so enthält der/die Zuwendende einfache Nutzungsrechte daran, sofern die Digitalisate nicht ohnehin mittels CC Zero freigegeben werden.

d) Metadaten zu Objekten, wie etwa deren Entstehungszeit, Provenienz und sonstige Beschreibungen, unterliegen ebenfalls im Normalfall ohnehin keinerlei rechtlichem Schutz, so dass sie durch jedermann auch ohne irgendeine Rechteinräumung bzw. -übertragung über Kulturportale zugänglich gemacht und verbreitet werden dürfen.

Sofern elaborierte Beschreibungen im Ausnahmefall eigenen urheberrechtlichen Schutz genießen, ist dies zudem weniger ein Thema für das Verhältnis zwischen Zuwendenden und Institution, sondern allenfalls zwischen Institution und den Verfassern der Beschreibungen.

e) Die gelb hinterlegten Klauseln sollten optional je nach dem in Erwägung gezogen werden, was den jeweiligen Zuwendenden wichtig und zumutbar ist. Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist bei Privatleuten unzulässig, dürfte aber z.B. bei Institutionen vereinbart werden.

f) Darüber hinaus sollten gegebenenfalls weitere, auf den jeweiligen Fall bezogene Vereinbarungen oder Zusicherungen ergänzt werden. Ein Beispiel sind Zusicherungen der Beachtung der Persönlichkeitsrechte, Vereinbarungen über den Umgang mit möglichen Einnahmen der Institution aus der Nutzung oder auch Sperrklauseln, die eine öffentliche Verfügbarmachung von Material erst ab einem bestimmten Zeitpunkt vorsehen.

Schenkung bei gemeinfreien Objekten

Vertrag
zwischen
[Bezeichnung und Anschrift der Institution]
- vertreten durch [Name der/des Vertretenden] -
- im Folgenden [Kurzbezeichnung der Institution] -
und
[Name(n) und Anschrift der/des Zuwendenden]
- im Folgenden Zuwendende/r -

Präambel

Zu den besonderen Aufgaben des [Kurzbezeichnung der Institution] gehört [Aufzählung der Aufgaben].

[Beschreibung der Hauptmerkmale und Bedeutung des Schenkgoods; z.B. „Hans Meier war ein bedeutender Gestalter, der über vier Jahrzehnte den mitteldeutschen Apparatebau geprägt hat. Die Sammlung Meier enthält 465 Objekte, darunter fabrikneue Apparate, Konstruktionszeichnungen, Modelle und nicht in Produktion gegangene Prototypen.“]

Im Einzelnen vereinbaren die Parteien Folgendes:

I. Eigentum

1) [Name(n) der/des Zuwendenden] schenkt [Kurzbezeichnung der Institution] die mit "[Bezeichnung des Schenkgoods; z.B. Sammlung Meier]" bezeichneten und in der Anlage 1 genauer aufgeführten Gegenstände. [Die Anlage 1 wird nachgereicht, sobald das Schenkgood oder ein Teil davon übergeben worden ist und aufgenommen werden kann.]

2) Das [Bezeichnung des Schenkgoods] wird übereignet. Die/der Zuwendende gewährleistet hinsichtlich Sachmängeln lediglich, dass das Eigentum übergehen wird. Ansonsten wird die Sammlung wie besichtigt unter Ausschluss jeder Gewährleistung für Sachmängel übertragen.

II. Schutzrechte

Die Vertragsparteien sind nach eingehender Befassung mit der Frage, ob noch Urheber- oder verwandte Schutzrechte oder andere absolute Rechte an dem [Bezeichnung des Schenkgoods] bestehen könnten, zu der Überzeugung gelangt, dass dies nicht der Fall ist. Der/die Zuwendende übernimmt indes keine Haftung dafür. Sollten Dritte die Verletzung von Rechten geltend machen, wird der/die Zuwendende die [Kurzbezeichnung der Institution] soweit zumutbar dabei unterstützen, die Rechtslage zu klären und mit Dritten zu einer Einigung zu kommen.

III. Archivierung, Digitalisierung und Zugänglichmachung

1) Die [Kurzbezeichnung der Institution] übernimmt die sachgemäße Aufbewahrung und Erschließung des [Bezeichnung des Schenkungs]. Teile des [Bezeichnung des Schenkungs], die sie nicht für erhaltenswert hält, kann sie entsorgen. Sie wird dies dem/der Zuwendenden anzeigen und eine Rückübertragung anbieten.

2) Beabsichtigt ist auch, Materialien aus dem [Bezeichnung des Schenkungs] zu digitalisieren. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass dies in der Regel zu digitalen Vervielfältigungen der Materialien (Digitalisaten) führt.

3) Auch die öffentliche Zugänglichmachung von Digitalisaten (über das Internet und vergleichbare Wege) gehört zu den Aufgaben der [Kurzbezeichnung der Institution], wobei das [Bezeichnung des Schenkungs] keine Ausnahme bildet.

4) Da es sich um gemeinfreie Werke handelt, ist in der Regel eine Nachnutzung der Digitalisate auch durch Dritte möglich.

IV. Eigene Rechte der Institution durch Digitalisierung

Sollten bei der Digitalisierung ausnahmsweise eigene Rechte bei der [Kurzbezeichnung der Institution] entstehen – etwa durch Fotos dreidimensionaler Objekte mit Werkcharakter – so wird die [Kurzbezeichnung der Institution], sofern sie solche Rechte an den Digitalisaten nicht ohnehin mittels der Freigabeerklärung CC Zero freigibt, der/dem Zuwendenden zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, einfache Nutzungsrechte einräumen.

V. Verschiedenes

1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

2) Jede Vertragspartei hat ein zweifach unterzeichnetes Exemplar dieses Vertrages ausgehändigt erhalten.

3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist [Ort].